

BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AM KARNEVALISTISCHEN UMZUG

Vertrag zum Umzug am

Die Zugteilnehmer:

Verantwortlicher:

Adresse:

Telefonnummer:

Versicherung und technische Bestimmungen

1. Es dürfen keine motorisierten Unfallfahrzeuge (Autowracks) an den Umzügen teilnehmen.
2. Es darf kein Blaulicht, Martinshorn usw. auf den Fahrzeugen montiert sein oder benutzt werden.
3. Die Länge (maximal 18 m) soll so sein, dass das zusammengesetzte Gefährt jede Kurve fahren kann und auch ohne Probleme rückwärts manövrieren kann. Bei Überbreite muss das Gefährt bei Hin- und Rückfahrt durch ein vorher fahrendes und ein nachfolgendes Fahrzeug gesichert sein.
4. Die Geschwindigkeit dieser Gefährte darf 25 km/h nicht überschreiten.
5. Falls der Aufbau des Karnevalswagen derart ist, dass Teile dieses Aufbaus während der Fahrt zum Umzug und auf der Heimfahrt eine Gefahr darstellen können, muss diese Gefahr gebannt werden, indem der Aufbau abgebaut wird oder dieser ordnungsgemäß gesichert wird (für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Höhe des Karnevalswagen maximal 4m und die Breite 3,50 m)(Art. 56bis Code de la route)
6. Jeder Karnevalswagen muss einen adäquaten, geprüften, gültigen Feuerlöscher mitführen.
7. Die Fahrer der Fahrzeuge müssen während des Zuges am Steuer ihres Fahrzeugs bleiben und dürfen keine fremden Beifahrer mitnehmen.
8. Auf der An- und Rückfahrt zum Umzug dürfen sich keine Personen auf dem Karnevalswagen befinden
9. Die Karnevalswagen müssen über eine ordnungsgemäße und funktionstüchtige Beleuchtung verfügen
10. Die Zugmaschine (Traktor) muss auf der Hin- und Rückfahrt die orange Rundumleuchte einschalten.
11. Der Anhänger muss mit einer ordnungsgemäßen Beleuchtung ausgestattet sein.
12. Die Richtungsanzeiger am Anhänger müssen funktionieren.
13. Das Kupplungssystem des Anhängers muss ordnungsgemäß und im guten Zustand sein.

14. Wenn es sich bei dem ziehenden Fahrzeug um ein Motorfahrzeug handelt, muss der Haftpflichtversicherer eine Ausdehnung auf das Risiko „Karnevalsumzug“ aktieren. Eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung muss der verantwortlichen Person des Karnevalskomitees bis spätestens Mittwoch vor dem Karneval vorliegen. Diese Kopien müssen spätestens am Freitagvormittag vor dem Umzug dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde vorliegen. Ohne diese Kopie wird eine Teilnahme am Zug nicht gestattet.
15. Die Wagenbauer und Zugteilnehmer dieser Gruppe müssen eine Organisatorenhaftpflicht für die Zeit des Karnevalsumzugs abschließen. Eine Kopie dieses Vertrages muss der verantwortlichen Person des Karnevalskomitees bis spätestens Mittwoch vor dem Karneval vorliegen. Diese Kopien müssen spätestens am Freitagvormittag vor dem Umzug dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde vorliegen. Ohne diese Kopie wird eine Teilnahme am Zug nicht gestattet.
16. Für jeden Karnevalswagen und für jeden Umzug muss eine Genehmigung des Bürgermeisters vorliegen.

Allgemeine Bestimmungen

17. Die Teilnahme am Umzug erfolgt **auf eigenes Risiko** eines jeden Teilnehmers.
18. Kartons, Leergut und sonstiger Abfall dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.
19. Es darf nichts unternommen werden, was einen anderen Zugteilnehmer oder die Zuschauer in irgendeiner Weise gefährden könnte.
20. Zur Sicherheit der Zuschauer wird während des gesamten Umzugs je ein Mitglied der Gruppe links und rechts neben jedem Rad der Zugmaschine mitgehen und gegen die Zuschauer abschirmen.
21. Den Anordnungen der Zugordner, der Zugleitung sowie der Polizei muss vor, während und nach dem Umzug Folge geleistet werden.
22. Das Werfen und Zünden von Knallkörpern ist untersagt.
23. Schmierereien mit Farbe oder sonstigen schädlichen oder nicht abwaschbaren Produkten ist verboten.
24. Das Beschädigen oder Beschmieren der Kleidung von Zuschauern ist verboten.
25. Nur handelsübliche Papierkonfettis sind erlaubt. Das Werfen u.a. von Styroporkonfetti, Schnipseln aus dem Reißwolf, Toilettenpapier, Computerabfall, Sägemehl usw. ist strengstens untersagt.
26. Die verstärkte Musik soll in einem verträglichen Rahmen bleiben und andere Zugteilnehmer und Zuschauer nicht stören. Hierbei muss den Anordnungen der Zugordner und der Zugleitung Folge geleistet werden.

Ich habe die Bestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich bereit diesen integral Folge zu leisten. Eine Nichteinhaltung dieser Bedingungen hat den Ausschluss des Karnevalwagens aus dem Zug zur Folge.

Der Verantwortliche :